

36. 1. Haben Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der sogenannten Zahlvaterschaft vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstande?

2. Wann betreffen Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft die blutmäßige Abstammung?

3. Zur Frage der Verfahrensgrundsätze im Abstammungsstreite.

3PD. §§ 546, 640ffg., § 644.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1940 i. S. R. (Rl.) w. Ingrid N. (Bekl.). IV 230/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist am 1. Juni 1936 als uneheliches Kind der Ruth N. geboren, mit welcher der Kläger damals verlobt war. Am 10. Juli 1936 erkannte der Kläger, der in der Empfängniszeit vom 4. August bis zum 3. Dezember 1935 mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hatte, in gerichtlicher Urkunde die Vaterschaft und seine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung in Höhe von 39 RM. monatlich an. Er verlangt jetzt die Feststellung, daß er nicht der Vater der Beklagten sei. Zur Begründung hat er behauptet, die Kindesmutter habe während der Empfängniszeit auch anderen Männern die Beiwohnung gestattet; durch arglistiges Verschweigen dieser Tatsache habe sie ihn zur Abgabe des Anerkenntnisses veranlaßt; es sei auch den Umständen nach unmöglich, daß die Beklagte von ihm stamme. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Die Zulässigkeit der Revision hängt davon ab, welcher Art der vom Kläger geltend gemachte Anspruch ist, ob es sich insbesondere bei der von ihm begehrten verneinenden Feststellung um das Nichtbestehen seiner unehelichen Vaterschaft, der sogenannten Zahlvaterschaft, handelt (§ 1717 BGB.) oder um die blutmäßige Abstammung der Beklagten von ihm. Im ersten Falle wäre die Zulässigkeit der Revision zu verneinen aus folgenden Gründen: Das Rechtsverhältnis der unehelichen Vaterschaft ist zwar bisher als ein solches nichtvermögensrechtlicher Art angesehen worden, weil es sich nicht in dem vermögensrechtlichen Unterhaltsanspruch des Kindes erschöpfen, sondern auch Folgen nach sich ziehen soll, die nicht dem Vermögenrecht angehören (Fonas-Bohle ZBd. 16. Aufl. Bem. II 1 zu § 1). Diese Auffassung kann jedoch, nachdem die neuere Rechtsentwicklung eine scharfe Trennung zwischen der blutmäßigen Abstammung und der bloßen Zahlvaterschaft des § 1717 BGB. gebracht und auch die Rechtsprechung der großen Bedeutung der blutmäßigen

Abstammung für die Beteiligten durch weitgehende Zulassung der sie betreffenden Feststellungsklagen und deren Unterstellung unter die Verfahrensvorschriften der §§ 640 flg. ZPO. Rechnung getragen hat, nicht mehr als zutreffend anerkannt werden. Soweit der unehelichen Vaterschaft im Gesetz andere als rein vermögensrechtliche Wirkungen beigelegt sind, ist für sie im Ergebnis, wie eine nähere Prüfung ergibt, nicht die Zahlvaterschaft des § 1717, sondern die blutmäßige Abstammung entscheidend. So bei dem Ehehindernis der — an die Stelle des bisherigen § 1310 BGB. getretenen — §§ 6, 7 EheG., dessen Grundlage die Blutsverwandtschaft bildet, und bei der Ehelichkeitserklärung der §§ 1723 flg. BGB., wie es jetzt der durch Art. 6 § 24 FamRVO. neu eingeführte § 1735a BGB. darstellt. Bei der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe des Vaters mit der Mutter (§§ 1719 flg. BGB.) ist es zwar bei dem bisherigen Rechtszustand, insbesondere den gesetzlichen Vermutungen des § 1720 BGB., verblieben; indessen können diese jederzeit durch den Nachweis der Unmöglichkeit der Abstammung entkräftet werden, so daß es auch hier letzten Endes auf die blutmäßige Abstammung ankommt. Hat hiernach die uneheliche Vaterschaft im wesentlichen nur noch vermögensrechtliche Bedeutung, so handelt es sich bei den sie betreffenden Feststellungsklagen um die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche, für die nach § 546 ZPO. in Verbindung mit § 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) die Revision nur zugelassen ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 10000 RM. übersteigt. Davon könnte im Streitfalle bei der Höhe der vom Kläger anerkannten Unterhaltsleistungen keine Rede sein, so daß die Revision für unzulässig gehalten werden müßte. Dagegen sind Rechtsstreitigkeiten, welche die blutmäßige Abstammung betreffen, stets nichtvermögensrechtlicher Art; die Revision ist deshalb bei ihnen ohne Rücksicht auf ihren Wert zulässig.

Im vorliegenden Falle bietet die Fassung des Klageantrages, festzustellen, daß der Kläger nicht der Vater der Beklagten sei, keinen entscheidenden Inhalt dafür, ob hierbei die blutmäßige Abstammung oder die bloße Zahlvaterschaft gemeint ist. Für das letztere spricht zwar der Umstand, daß der Kläger seine uneheliche Vaterschaft anerkannt hatte und in der Klagebegründung die Wirkungen dieses An-

erkenntnisses durch dessen Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu beseitigen versucht hat. Das zwingt aber nicht zu der Annahme, daß die Klage nur auf Feststellung des Nichtbestehens der Zahlvaterschaft gerichtet sein könne. Aus dem Urteil RGZ. Bd. 161 S. 277 kann eine solche Notwendigkeit nicht hergeleitet werden. Der dort entschiedene Fall lag insofern besonders, als dabei neben der Feststellung, daß der damalige Kläger nicht der Vater des Beklagten sei, auch noch beantragt war, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde über das Vaterschaftsanerkennnis für unzulässig zu erklären. Hier dagegen hat der Kläger einen im ersten Rechtsgange vorübergehend gestellten zweiten Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen der Beklagten aus dem Anerkennnis nicht weiterverfolgt. Er hatte ferner die Klage zunächst beim Amtsgericht eingereicht, auf den Hirtweis dieses Gerichts aber, daß es sich um eine „Statusklage“ handele, die vor das Landgericht gehöre, ihre Abgabe an das Landgericht beantragt, wo über sie dann im ersten Rechtsgange verhandelt worden ist. Die Zuständigkeit des Landgerichts war nur für eine die blutmäßige Abstammung betreffende Feststellungsklage begründet, während für eine Klage auf Verneinung der unehelichen Vaterschaft das Amtsgericht zuständig gewesen wäre (§ 23 Nr. 2 GVG.; Jonas-Pohle a. a. O. Bem. II 2flg.). Demgemäß hat auch das Berufungsgericht die Klage ersichtlich als eine solche auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung behandelt, wie insbesondere die letzten Absätze des Berufungsurteils zeigen, in denen von „blutmäßiger Vaterschaft“ die Rede ist. Dem ist beizutreten. Bei der großen Bedeutung, die heute der blutmäßigen Abstammung zukommt, und da ihr gegenüber das Bedürfnis zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Zahlvaterschaft in der Regel stark zurücktritt, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß bei Klagen, welche die uneheliche Abstammung betreffen, nicht die uneheliche Vaterschaft aus § 1717 BGB., sondern die blutmäßige Abstammung gemeint ist, sofern nicht die Umstände das Gegenteil ergeben, zumal die rechtlichen Folgen, die mit einem Feststellungsurteil über die blutmäßige Abstammung erzielt werden können, sehr viel weiter gehen als bei einem Urteil über die Zahlvaterschaft. Da hiernach im vorliegenden Fall ein nichtvermögensrechtlicher Anspruch Gegenstand des Rechtsstreits ist, bestehen gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken.

Nach der grundlegenden Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 160 S. 293 sind Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung im sogenannten Statusverfahren der §§ 640 ff. ZPO. durchzuführen. Ob unter diesem Gesichtspunkte schon die Unterlassung der vom Vorsitzenden verfügten Vorlegung der Akten beim Generalstaatsanwalt einen trotz Nichttrüge beachtlichen Verfahrensmangel darstellt (vgl. RGZ. Bd. 164 S. 62 [64]), braucht nicht entschieden zu werden, da die Aufhebung und Zurückverweisung jedenfalls aus anderen Gründen geboten erscheint.

Zur Begründung der Entscheidung ist in dem Berufungsurteil dargelegt, der vom Kläger behauptete Mehrverkehr der Kindesmutter sei nicht erwiesen. Von den beiden dafür namhaft gemachten Zeugen scheidet der jetzige Ehemann der Kindesmutter S. aus, da er seine Frau erst zu Silvester 1937, also lange nach der Geburt der Beklagten, kennengelernt habe. Mit dem Zeugen R. sei die Kindesmutter zwar einmal während der Empfängniszeit in B. zusammen gewesen und von ihm bei der gemeinsamen nächtlichen Rückkehr nach R. vom Bahnhof ein Stück nach Hause begleitet worden; geschlechtlich verkehrt habe der Zeuge aber mit ihr nach seiner glaubhaften eidlichen Befundung niemals. Durch die Blutuntersuchung werde die Waterschaft des Klägers nicht ausgeschlossen. Das erbbiologische Gutachten komme zu dem Schlusse, daß zwar keine Wahrscheinlichkeit, wohl aber eine Möglichkeit der Waterschaft des Klägers bestehe. Weitere als Erzeuger in Frage kommende Männer, durch deren Untersuchung möglicherweise eine größere Sicherheit erzielt werden könnte, fehlten, weil der Nichtverkehr der Kindesmutter mit S. und R. erwiesen sei. Die vom Kläger beantragte eidliche Vernehmung der Kindesmutter darüber, ob sie noch mit anderen geschlechtlich verkehrt habe, erscheine nicht erforderlich, da die Zeugin bereits bei ihrer Vernehmung im ersten Rechtsgange jeden Mehrverkehr in Abrede gestellt habe und nichts vorliege, was auf ihre leichte Zugänglichkeit in geschlechtlicher Hinsicht schließen lasse. Ihre allerdings erwiesene Äußerung in der Silbesternacht 1936 — der Kläger sei ja schön dumm, so ein Duffel ernähre fremder Leute Kinder — sei gleichfalls nicht geeignet, den Verdacht eines Mehrverkehrs zu begründen, weil sie „in animierter Stimmung“ getan und von den sie bestätigenden Eheleuten S. als Scherz aufgefaßt worden sei, auch der Kläger, der die Äußerung

damals gehört haben müsse, nichts dazu gesagt und es sich augenscheinlich nur um eine der tatsächlichen Grundlage entbehrende Rederei gehandelt habe. Der Kläger habe danach den erforderlichen Nachweis, daß die Beklagte nicht von ihm abstamme, nicht erbracht. Für eine vom Kläger hilfsweise begehrte Feststellung, daß er nur möglicherweise der Vater sei, fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, weil eine solche Feststellung weder die Bejahung noch die Verneinung eines Abstammungsverhältnisses sein würde. Im übrigen lasse die Abweisung der verneinenden Abstammungsklage die Möglichkeit der Nichtvaterschaft stets offen; es werde dadurch keineswegs die blutmäßige Vaterschaft festgestellt.

Soweit diese Ausführungen die dem Kläger obliegende Beweispflicht und seine Beweisfähigkeit sowie die Unzulässigkeit einer Feststellung betreffen, daß die Abstammung ungewiß sei, stehen sie mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 164 S. 281) im Einklang und werden sie auch von der Revision nicht angegriffen. Die Ansicht, daß die Abweisung der verneinenden Abstammungsfeststellungsklage nicht zugleich die Feststellung der blutmäßigen Abstammung enthalte, trifft jedenfalls für den vorliegenden Fall, in dem nach der Begründung des Berufungsurteils das Abstammungsverhältnis ungeklärt bleibt, unbedenklich zu (RG. a. a. O.).

Dagegen rügt die Revision mit Grund, daß das Berufungsgericht wesentliche Beweisanstrengungen des Klägers zu Unrecht übergangen habe. In der Berufungsbegründung hatte der Kläger unter Antritt von Zeugenbeweis behauptet, die Kindesmutter habe seinerzeit zu seinem Onkel Rudolf W., mit dem sie auf die Vaterschaft des Klägers zu sprechen gekommen sei, gesagt, das sei nicht so wichtig, die Hauptsache sei, man habe jemanden, der gut zahlen könne. Dieser Beweisanstrengung, auf den die Beklagte keine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, ist in dem Berufungsurteil nicht beschieden, obwohl er keineswegs von vornherein als unerheblich angesehen werden kann. Würde die behauptete Äußerung bestätigt werden, so würde das im Zusammenhalt mit der von den Eheleuten S. befundeten eigenartigen Lebensart der Kindesmutter in der Silbesternacht 1936, die dann möglicherweise ebenfalls nicht ganz harmlos erscheinen würde, unter Umständen dahin führen, daß die Entscheidung über den Antrag auf nochmalige, und zwar eidliche Vernehmung der Kindesmutter über ihren etwaigen weiteren Mehrverkehr in der Empfängniszeit anders ausfallen müßte,

zumal diese Zeugin bisher vor dem Landgericht nach dem Inhalt der Niederschrift vom 19. Januar 1939 nur ganz kurz und uneidlich vernommen worden ist und die Vernehmung sich beispielsweise auf die Äußerung in der Silvesternacht überhaupt nicht erstreckt hat. Abgesehen davon hat bei dieser Sachlage das Berufungsgericht mit der Ablehnung einer eidlichen Vernehmung der Kindesmutter gegen die ihm in Abstammungsstreitigkeiten obliegende Pflicht zur Ausnutzung aller verfügbaren Beweisquellen (RGZ. Bd. 163 S. 321 mit Nachweisungen) verstoßen. Die allgemeine Lebenserfahrung beweist, daß die Mutter eines unehelichen Kindes, wenn es sich um die Abstammung des Kindes mit ihren schwerwiegenden Folgen für alle Beteiligten handelt, bei einer uneidlichen Vernehmung häufig mit der Wahrheit zurückhält und sich erst unter dem Druck des Eides zu weiteren Angaben bequemt. Ihre Beeidigung muß deshalb im Abstammungsstreit, sofern nicht der Sachverhalt bereits andertweit völlig geklärt ist, die Regel bilden; ohne diese Beeidigung kann jedenfalls von einer erschöpfenden Ausnutzung aller Beweismöglichkeiten nicht gesprochen werden. Insoweit ist der sonst geltende Grundsatz, daß die Beeidigung eines Zeugen dem — im Revisionsverfahren nicht nachprüfbaren — Ermessen des Gerichts überlassen ist, im Abstammungsstreit eingeschränkt. Im vorliegenden Falle wäre die Beeidigung der Kindesmutter um so mehr geboten gewesen, als ihre mehrfach erwähnte Äußerung in der Silvesternacht 1936 mindestens ungewöhnlich war — auch wenn die Begleitumstände eine harmlose Deutung gestatteten — und als die erbbiologische Begutachtung eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Beklagte vom Kläger abstammt, nicht ergeben hat. Daß es sich bei der eidlichen Vernehmung der Kindesmutter über weiteren Geschlechtsverkehr in der Empfängniszeit um einen Erforschungsbeweis handelt, kann im Statusverfahren der §§ 640 flg., in dem das Gericht zur Ermittlung des richtigen Sachverhalts von Amts wegen befugt ist (§ 640 mit § 622 ZPO.), kein Grund zur Ablehnung des dahin gehenden Beweisanspruches sein (RG. in DR. Ausg. A 1940 S. 589 Nr. 16). Erbringt die weitere Beweisaufnahme hinreichenden Anhalt für einen Mehrverkehr der Kindesmutter mit einem bestimmten Manne, so könnte dessen dann notwendige Einbeziehung in die erbbiologische Untersuchung sehr wohl zu anderen Beweisergebnissen führen.